

Allgemeine Montagebedingungen Ausland (AMB Ausland)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen (" AMB Ausland ") gelten für Montagen, die ein Unternehmen des Maschinenbaus (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die AMB Ausland sind wesentlicher Bestandteil der für die Montageleistungen geltenden Bestellungen. Der Besteller erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser AMB Ausland mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AMB Ausland abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AMB Ausland nachrangig und ergänzend.

2. Allgemeine Montagevoraussetzungen

- 2.1 Bei Beginn der Montage muss die Baustelle in Flurhöhe geräumt und geebnet sein. Alle Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten sowie alle sonstigen Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung sowie ohne Gefährdung des Montagepersonals durchgeführt werden können. Befestigte Zufahrtswege zum reibungslosen und ungehinderten Transport müssen vorhanden sein, insbesondere wenn es sich um Schwerlasten handelt.
- 2.2 Bei Freiluftmontagen ist die Baustelle auf Kosten des Bestellers wetterfest zu machen und im Winter zu beheizen. Bei Montagen in tropischen Ländern muss vom Besteller gegen übermäßige Sonneneinstrahlung und während der Regenzeit ein Wetterschutz geschaffen werden.
- 2.3 Bei Innenmontagen muss das Gebäude vor Beginn der Montage wetterdicht abgedeckt, mit Türen und Fenstern versehen und im Winter während der Montage geheizt sein.
- 2.4 Verlangt der Besteller, dass die Montage trotz Frostgefahr weitergeführt werden soll, so geht die Haftung für die durch den Frost verursachten Sach- und Personenschäden auf den Besteller über, der auch die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen hat.
- 2.5 Sicherung des Baustelleninventars, insbesondere der Baucontainer, gegen Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Verwendung ist Angelegenheit des Bestellers.
- 2.6 Werkzeuge, Geräte, Hebezeuge und Gerüste sind vom Besteller auf seine Kosten gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie gegen Wasser- und Sturmschäden und andere Naturereignisse zu versichern.
- 2.7 Das Montagepersonal ist nicht berechtigt, irgendwelche für den Montageunternehmer verbindliche Erklärungen abzugeben, die über Bedienungs- und Wartungsanweisungen für den Montagegegenstand hinausgehen.
- 2.8 Das Montagepersonal ist angewiesen, keine Arbeiten auszuführen, die nicht vom Montageunternehmer angeordnet sind. Werden solche Arbeiten auf Veranlassung der örtlichen Bau- oder Betriebsleitung des Bestellers dennoch ausgeführt, geht die Verantwortung hierfür in vollem Umfang zu Lasten des Bestellers; eine Haftung des Montageunternehmers – gleich welcher Art – für solche Arbeiten ist daher ausgeschlossen.
- 2.9 Sind für die Ausführung von Montage- und/oder Reparaturarbeiten Fristen vereinbart, so verlängern sich diese angemessen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs des Montageunternehmers liegen und auf die fristgemäße Ausführung der Arbeiten erheblich einwirken. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten z. B. Streiks, Aussperrungen sowie außergewöhnliche atmosphärisch bedingte Erschwernisse der Montage.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden in Absprache mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1 Der Besteller übernimmt auf seine Kosten folgende Leistungen, die er gegen besondere Berechnung auch dem Montageunternehmer übertragen kann:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schweißer, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit, ausreichend nach Landesgesetz

versichert; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt die Ziffer 14. oder die Ziffer 15.;

- b. Vornahme aller Erd-, Bettungs-, Bau- und Stemmarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, das Vergießen von Auflagern, Ankern, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rollen, Rohrschellen, sonstigen Vorarbeiten und Bereitstellung von besonderen Einrichtungen;
 - c. Herstellung der erforderlichen Fundamente; diese müssen den vom Montageunternehmer angegebenen statischen und dynamischen Beanspruchungen entsprechen und so hergerichtet sein, dass Schwingungen nicht übertragen werden können. Bei Beginn der Montage müssen sie in baufertigem und belastbarem Zustand sein;
 - d. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Anstriche, Treibseile und -riemen);
 - e. Bereitstellung von Kraftstrom (380/220 Volt Drehstrom), Pressluft, Heizung sowie Trink- und Gebrauchswasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis unmittelbar an die Arbeitsstelle und an die Baucontainer und ausreichender Beleuchtung der gesamten Baustelle;
 - f. Gestellung ausreichender Lagerplätze zum Aufbewahren von Bauteilen und Montagegeräten sowie zum Aufstellen der Baucontainer in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, jedoch höchstens 50 m entfernt;
 - g. Bereitstellung notwendiger, geeigneter und verschließbarer Räume zur Aufbewahrung von Werk- und Hebezeugen, wertvollen Lieferteilen usw. einschließlich deren Beheizung und Beleuchtung;
 - h. Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - i. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
 - j. Etwa im Aufstellungsland durch den Montageunternehmer zu zahlende Steuern und Abgaben.
- 4.2 Sämtliche Leistungen des Besteller gemäß der Ziffer 4.1 müssen den im Aufstellungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- 4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

5. Stundensatz, Arbeitszeit, Zuschläge

- 5.1 Für die Entsendung von Montagefachkräften, Ingenieuren und Montageinspektoren ins Ausland berechnet der Montageunternehmer für jede normale Arbeits-, Warte-, Reise- und Wegestunde seinen jeweils geltenden Stundensatz.
- 5.2 Die normale Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden Tarifbedingungen im Tarifgebiet des Montageunternehmers.
- 5.3 Wird das Montagepersonal ohne Verschulden des Montageunternehmers gehindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die tägliche Arbeitszeit berechnet.
- 5.4 Die geleisteten Stunden sind vom Besteller auf dem Montagelohnschein zu bescheinigen. Eine Ausfertigung hiervon verbleibt beim Besteller auf der Baustelle, eine weitere wird zusammen mit der Handelsrechnung oder Akkreditiv über eine Bank auf Inkassobasis eingereicht. Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bezahlung von Stundenlohnarbeiten hat unabhängig von allen anderen Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Aufrechnung oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen.
- 5.5 Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit in Schmutz und Staub, bei außergewöhnlicher Hitze oder Kälte, an gasgefährdeten Stellen, in großer Höhe oder unter Tage werden gemäß den im Tarifgebiet des Montageunternehmers geltenden Tarifbedingungen erhoben. Ändert sich diese während der Ausführung der Arbeiten, so erfahren Stundensatz und/oder die Zuschläge eine entsprechende Änderung, die vom Tage der Tarifänderung an wirksam wird.

Allgemeine Montagebedingungen Ausland (AMB Ausland)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

- 5.6 Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung des gestellten Montagepersonals erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Besteller berechnet.
- 5.7 Überstundenzuschläge und Wartezeiten, die nicht vom Montageunternehmer zu vertreten sind, sowie außervertragliche Arbeiten werden nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten zusätzlich berechnet.
- 6. Auslösung**
- 6.1 Neben dem Stundensatz wird im Vertrag eine Auslösung pro Kalendertag der Abwesenheit vom Werk des Montageunternehmers festgelegt, die für Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie für das Taschengeld je Fachkraft bestimmt ist. Diese Auslösung wird in Euro in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Auslösungssatz enthält 32 % für Übernachtung. Kann das Montagepersonal eine deutschen Lebensgewohnheiten entsprechende angemessene Unterkunft in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes zu diesen Preisen nicht allein beschaffen, so hat der Besteller es hierbei zu unterstützen sowie die über den Übernachtungsanteil hinausgehenden Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn sich bei längerer Montagedauer die Lebenshaltungskosten im Aufstellungsland erhöhen.
- 6.3 Der Besteller kann dem Montagepersonal freie Unterkunft gewähren. In diesem Fall vermindert sich der Auslösungssatz um 32 %, wenn diese Unterkunft mitteleuropäischen Verhältnissen entspricht. Verpflegung dagegen kann nicht in Naturalien gestellt, sondern nur bezahlt werden.
- 6.4 Die Auslösung steht dem Montagepersonal ungeschmälert zu. Sollten daher hierauf Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, so hat der Besteller diese selbst abzuführen oder sie dem Montagepersonal zusätzlich zu vergüten.
- 6.5 Der vereinbarte Auslösungssatz ist automatisch entsprechend zu erhöhen, wenn deutsche Monteure anderer Firmen am selben Ort höhere Sätze erhalten.
- 6.6 Im Krankheitsfall ist die Auslösung voll weiterzuzahlen.
- 7. Reise- und Wegekosten**
- 7.1 Grundlage für die Errechnung von Fahrgeldern, Reisezeiten usw. ist der Sitz des Montageunternehmers.
- 7.2 Für Hin- und Rückreisen sowie für die dem Montagepersonal zustehenden Familienheimfahrten werden berechnet:
- 7.2.1 Die aufgewendeten Flugkosten für Business Class (ggf. einschl. Kosten für Übergepäck, speziell bei längeren Montagen) oder/und Fahrgelder für die 1. Klasse bei Bahn- und Schiffsreisen.
- 7.2.2 Die aufgewendeten Kosten für An- und Abfahrt zur Bahn bzw. zum Flughafen sowie für die Beförderung des Gepäcks.
- 7.2.3 Die Reisezeit zum jeweils geltenden Stundensatz. Etwaige Wartezeit während der Reise gilt als Reisezeit.
- 7.2.4 Die Auslösung gemäß der Ziffer 6.
- 7.2.5 Die aufgewendeten Mehrkosten, falls während der Reise Übernachtungen in Hotels erforderlich sind.
- 7.3 Neben den unter Ziffer 7.2 genannten Reisekosten werden die Kosten für Ein- und Ausreiseformalitäten, wie Pass- und Visumbeschaffung, ärztliche Untersuchungs- und Impfkosten sowie die aufgewendeten Stunden für die Reisevorbereitung, Information und Berichterstattung nach der Rückkehr des Montagepersonals berechnet.
- 7.4 Bei Entsendung in Länder außerhalb Europas wird ein Ausrüstungsbeitrag in Höhe von Euro 250,- berechnet.
- 7.5 Eine angemessene Fahrgelegenheit ist kostenlos zu stellen oder die Wege- und Fahrzeit zu vergüten.
- 8. Heimfahrten**
- Dem Montagepersonal steht jeweils nach 4 Monaten und an besonderen Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine Heimreise zu. Sollte die Heimreise aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden können, hat das Montagepersonal Anspruch auf Erstattung des Gegenwertes für eine Flugkarte. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9. Feiertage**
- Als bezahlte Feiertage gelten die in dem Aufstellungsland gesetzlich eingeführten Feiertage.
- 10. Gebühren für die Gestellung von Montagegeräten und Spezialwerkzeugen**
- 10.1 Die Gebühr für die Vorhaltung des normalen einfachen Handwerkzeuges ist im Stundensatz gemäß Ziffer 5.1 enthalten.
- 10.2 Die Frachtkosten für Hin- und Rücksendung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 10.3 Für die Gestellung von Maschinen, Geräten, Spezialwerkzeugen, Schweißmaschinen, Hebezeugen und Gerüsten werden neben den Kosten für die Hin- und Rückfahrt berechnet:
- 10.3.1 Bei einer Montagedauer von mehr als 4 Wochen 2 %
- 10.3.2 Bei kürzerer Montagedauer 3 – 4 %
- des Neuwertes für jede angefangene Woche, und zwar vom Tage des Abganges vom Lieferwerk bis zum Wiedereintreffen dort.
- 10.4 Der Besteller hat für zollfreie Ein- und Wiederausfuhr der von dem Montageunternehmer gestellten Werkzeuge, Geräte usw. Sorge zu tragen; etwaige Gebühren gehen zu seinen Lasten.
- 11. Betreuung des Montagepersonals**
- 11.1 Der Besteller hat rechtzeitig die erforderlichen Einreise-, Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und das Montagepersonal in allen persönlichen Angelegenheiten, insbesondere im Umgang mit Behörden, zu unterstützen, Er unterrichtet es rechtzeitig über erforderliche Formalitäten, wie z. B. Meldepflicht oder Verlängerung befristeter Bescheinigungen.
- 11.2 Bei Erkrankungen oder Unfällen des Montagepersonals auf der Reise oder am Einsatzort ist der Besteller verpflichtet, für ärztliche Behandlung, Medikamente und – falls erforderlich – Unterbringung im Krankenhaus auf seine Kosten zu sorgen. Dauert die Erkrankung länger als 4 Wochen, so ist der Besteller berechtigt, den Erkrankten Heim zu senden, sofern keine ärztlichen Bedenken dagegen bestehen, und von dem Montageunternehmer einen Ersatzmann zu fordern. Die Reisekosten für den Erkrankten und den Ersatzmann trägt der Besteller gemäß der Ziffer 7.
- 11.3 Tritt auf der Reise oder am Einsatzort ein Todesfall ein, so trägt der Montageunternehmer die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Überführung in die Heimat.
- 11.4 Der Montageunternehmer schließt zugunsten des Montagepersonals für die Dauer der Abwesenheit vom Werk eine Unfallversicherung und bei Montagen in außereuropäischen Ländern zusätzlich eine Lebensversicherung ab.
- 11.5 Eine eventuelle Wartezeit infolge unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Kriegseinflüsse, Streik oder Transportschwierigkeiten) gehen zu Lasten des Bestellers.
- 12. Montagefrist, Montageverzögerung**
- 12.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 12.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- 12.3 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
- Setzt der Besteller dem Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach der Ziffer 15.3 dieser Bedingungen.
- 13. Abnahme**
- 13.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Allgemeine Montagebedingungen Ausland (AMB Ausland)

der Gesellschaften der BORSIG - Gruppe

13.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

13.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

14. Mängelansprüche

14.1 Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet der Ziffern 14.5 und 15. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen.

14.2 Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

14.3 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

14.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.

14.5 Lässt der Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

15. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

15.1 Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

15.2 Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 14., 15.1 und 15.3.

15.3 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

16. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach der Ziffer 15.3 a) – d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

17. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

18.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.